

Gerichtes, in deren 1stem Theil (in 13 Titeln) die zur Regung des geistlichen Gerichtes berufenen Personen und deren Obliegenheiten, die zur Jurisdiccion des stiftischen Offizials gehörigen Personen und Sachen und die Form des Bankal-Prozesses; sodann in deren 2tem Theil (in 39 Titeln) die Form und Gebühren-Taxe des Prozesses in den zur Cognition des Offizialat-Gerichtes gehörigen Angelegenheiten ausführlich festgesetzt werden.

Bemerk. Die erste bekannte *Reformatio etc.* ist vom 5. Juli 1574; dieselbe wurde bei den Visitationen in den Jahren 1586 und 1604, sodann zuletzt mittelst der eben angezeigten vermehrt und verbessert. Diese führt den Titel: „*Reformatio ecclesiasticae jurisdictionis curiae episcopalis Monasteriensis.*“

119. Althaus den 11. Juni 1652. (E. 1. e. Holz-Krevel.)
Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Mit Bezugnahme auf die gegen Holz-Destestation früher ergangenen Verordnungen (Nr. 74 d. S.) wird erneuert und erweitert, landesherrlich bestimmt:

1. Dass kein Markengenosse, wider Markenverköhrung, oder ohne sonstige Bewilligung, resp. kein Colon, Eigentümer oder Pächter ohne ausdrücklichen Consens seines Erb- und Guts-Herrn, einiges fruchtbare oder zum Zimmern taugliche Holz fällen, oder auf irgend eine Art verwenden und veräußern dürfe;

2. dass der Käufer oder sonstige Erwerber dergleichen ohne gutsherrlichen Consens gefällten Holzes, für jeden Stamm, zum erstenmal mit 10 Gldgl. Strafe belegt, auch der Erb- und Gutsherr in ihren besessenen Schadenersatz-klagen summarisch gehandhabt werden soll;

3. dass das mit gutsherrlicher Genehmigung gefällte Holz nur auf den Grund landesherrlicher Zeugnisse und Ausführpässe, welche, nach beigebrachtem Fällungs-Consens, mit genauer Angabe der Herkunft, Quantität und Ausführungszeit, ertheilt werden sollen, erworben und außer Landes geführt werden darf, und

4. dass das zur Ausfuhr bestimmte Holz, von der in jedem Amt dazu verordneten Person, an Ort und Stelle

mit dem im Passe verzeichneten verglichen und hiernach mit einem besondern landesherrlichen Merkzeichen, um so gewisser versehen werden muss, als das ohne Pass und Zeichen in Ausfuhr betroffene Holz konfisziert und der Contravent mit 20 Gldg. Strafe belegt werden wird.

Ein Viertel der vorbezeichneten Geldbußen soll dem Denuncianten einer Entgegenhandlung als Belohnung überwiesen werden.

Bemerk. Unterm 12. April 1660 (E. 1. e.) ist, bezüglich strengerer Handhabung der obigen Vorschriften ein landesherrlicher General-Holz-Ausschuss angeordnet, und sämtlichen Beamten befohlen worden, die von ihm an sie gerichteten Requisitionen um Hülfe und Handbüttung zu erfüllen.

Die vorbezeichneten Verordnungen finden sich ausführlich abgedruckt in E. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen, (Leipzig 1829) Bd. I. p. 522 und 524; consl. auch Nr. 178 d. S.

120. Münster den 31. October 1652. (E. 1. b. Haussättlen-Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Mit Zustimmung der stiftischen Landstände, soll eine, nach dem untenfolgenden Aufschlage umzulegende Haussättlen-Schätzung, ohne Gestattung irgend einer Ausnahme und ohne Benachtheiligung der Privilegien der freien Stände, sofort erhoben und binnen zehntägiger Frist unter Beifügung spezieller Heberegister, an die landesherrliche Pfeuningskammer eingezahlt werden.

Folget der Aufschlag der Haussättle-Schätzung:

Ein Thumblherr so Curiam hat 2 Mthlr. = fl. = pf. Abalissac von den freien weltlichen

Stiftern 2 — = = = =

Adlige Canonissa so ein Haus hat 1 — = = = =

Canonici collegiatarum eccl. d.

Pauli et S. Mauriti 1 — 14 — = =

Andere Canonici 1 — = = = =

Pastores 1 — = = = =